2. Anderung zum

Bebauungsplan Nr. 138 "Kulturzentrum" der Stadt Georgsmarienhütte - vereinfachte Anderung gem. § 13 BBauG -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGB1. I Seite 2256, berichtigt S. 3617) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichtung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGB1. I Seite 949) und der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVB1. Seite 259), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281 ff.) in Verbindung mit § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. Seite 560) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. Seite 545) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. Seite 230) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte die 2. Anderung des Bebauungsplanes Nr. 138 "Kulturzentrum" als vereinfachte Anderung gem. § 13 BBaug, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist begrenzt auf das landeseigene Polizeigrundstück mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Oesede, Flur 2, Flurst. 109/102.

8 2

Für das Polizeidienstgebäude mit Nebenanlagen und Garagen wird eine Dachneigung von 20° bis 25° festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 138 "Kulturzentrum" einschließlich der 1. Änderung außer Kraft.

Georgsmarienhütte, den o3.06.1985



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften beim Zustandekommen XXXX \*\*\* / der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 06.07.1988



mmm Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Baugesetzbuches sind für diesen Bebauungsplan /die Bebauungsplanänderung gem. § 215 BauGB Mängel in der Äbwägung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 06.07.1994



Stadtdirektor

n com

Urschrift

Anderung zum Bebauungsplan Nr. 138 "Kulturzentrum" der Stadt Georgsmarienhütte - vereinfachte Anderung gem. § 13 BBauG \_\_\_\_\_\_\_

## Verfahrensvermerk:

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 19.12.1984 gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 BBauG die Aufstellung der 2. Anderung des Bebauungsplanes Nr. 138 "Kulturzentrum" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG beschlossen.

Georgsmarienhütte, den 03.06.1985

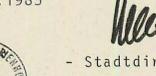


- Stadtdirektor -

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 30.05.1985 die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 138 "Kulturzentrum" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Sätze 1 + 2 BBauG als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Gleichzeitig wurde festgestellt, daß die Anderung die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 138 "Kulturzentrum" einschließlich der 1. Änderung nicht berührt und kein Beteiligter der Planung widersprochen hat.

Georgsmarienhütte, den 03.06.1985



- Stadtdirektor -

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 12 BBauG am 29.06.1985 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 12/85 gemacht worden.

Die 2. Anderung des Bebauungsplanes Nr. 138 "Kulturzentrum" ist damit am 29.06.85 rechtsverbindlich geworden.

Georgsmarienhütte, den 22.07.1985



## Urschrift

2. Anderung zum
Bebauungsplan Nr. 138 "Kulturzentrum"
der Stadt Georgsmarienhütte
- vereinfachte Anderung gem. § 13 BBauG -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbauge-setzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGB1. I Seite 2256, berichtigt S. 3617) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichtung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGB1. I Seite 949) und der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVB). Seite 259), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVB1. S. 281 ff.) in Verbindung mit § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbauge-setzes (DVBBauG) vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. Seite 560) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. Seite 545) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. Seite 230) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte die 2. Anderung des Bebauungsplanes Nr. 138 "Kulturzentrum" als vereinfachte Änderung gem. § 13 BBaug, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen:

## § 1

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist begrenzt auf das landeseigene Polizeigrundstück mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Oesede, Flur 2, Flurst. 109/102.

## § 2

Für das Polizeidienstgebäude mit Nebenanlagen und Garagen wird eine Dachneigung von 20° bis 25° festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 138 "Kulturzentrum" einschließlich der 1. Änderung außer Kraft.

Georgsmarienhütte, den o3.06.1985

Bürgenmeister)-

STANGE OF THE PARTY OF THE PART

Stadtdirektor -